

**Satzung der Stadt Düren
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch einer Kindertageseinrichtung
und die Inanspruchnahme der Kindertagespflege¹
vom 28.06.2008,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom
07.04.2009, 02.03.2011², 05.06.2012³ und 04.06.2018⁴**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Art der Beiträge und Zuständigkeit.....	1
§ 2	Beitragspflichtige	1
§ 3	Ermittlung der Beitragshöhe	1
§ 4	Einkommen	2
§ 5	Einkommensstufen, Beitragshöhen, Beitragszeitraum	3
§ 6	Beitragsermäßigung	4
§ 7	Auskunfts- und Anzeigepflichten	4
§ 8	Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.....	5
§ 9	Festsetzung des Elternbeitrags, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen.....	5
§ 10	Inkrafttreten.....	5

¹ Bezeichnung der Satzung geändert durch Satzung vom 7.4.2009

² 2. Änderungssatzung vom 02.03.2011, in Kraft seit 01.08.2010; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Düren 2. Jahrgang – Nr.6 – v. 10.03.2011

³ 3. Änderungssatzung vom 05.06.2012, in Kraft seit 01.08.2011; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Düren 3. Jahrgang – Nr.19 – v. 21.06.2012

⁴ 4. Änderungssatzung vom 04.06.2018, in Kraft seit 01.08.2018; veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Düren 9. Jahrgang – Nr. 19 – v. 29.06.2018



§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit⁵

Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bis zum 31.07.2018 wird durch die Stadt Düren ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Beiträge werden nicht erhoben für den Besuch von Gruppen, für die der Träger oder ein Dritter mit der Stadt Düren vertraglich vereinbart haben, dass der nach dem KiBiz über Elternbeiträge zu refinanzierende kommunale Kostenanteil von 19% der Kindpauschalen von dem Träger oder dem Dritten an die Stadt Düren gezahlt wird. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist nur zulässig, wenn bei der Erhebung von Elternbeiträgen eine Refinanzierungsquote von weniger als 19% der Kindpauschalen zu erwarten wäre.

Beiträge werden nicht erhoben für die Kindergartenjahre, die durch das Land NRW beitragsfrei gestellt werden⁶.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Dieser Personenkreis zahlt einen Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 5 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z. B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der in § 5 dieser Satzung aufgeführten Elternbeitragsstaffel. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Düren zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuung ausgewiesenen Betrages verpflichten.

⁵ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 04.06.2018 (in Kraft seit 01.08.2018)

⁶ redaktioneller Hinweis: siehe § 23 Abs. 3 KiBiz

§ 4 Einkommen⁷

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach § 62 ff. Einkommenssteuergesetz und dem Bundeskindergeldgesetz sowie entsprechender Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.

Das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) ist bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Empfänger von Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen (z. B. Aufnahme des Kindes zum 01.08.).

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen des Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht höher oder niedriger ist als das der bisherigen Festsetzung zugrunde liegende Einkommen, ist die erfolgte Beitragsfestsetzung entsprechend zu ändern. Maßgebend ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen, unabhängig davon, ob Einkommen in der ersten oder der zweiten Hälfte des Jahres oder – ggf. mit monatlichen Unterbrechungen – über das ganze Jahr erzielt worden ist.

Die endgültige Festsetzung des Beitrages erfolgt im Rahmen der jährlichen Einkommensüberprüfung im Folgejahr, letztmalig im Jahr 2019 für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.07.2018.

⁷ zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 04.06.2018 (in Kraft seit 01.08.2018)

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhen, Beitragszeitraum⁸

Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle.

Jahresbruttoeinkommen	<u>bis 25 Std.</u>	<u>bis 35 Std.</u>	<u>bis 45 Std.</u>	<u>bis 25 Std.</u>	<u>bis 35 Std.</u>	<u>bis 45 Std.</u>
	wöchent- lich (Kind über 2 Jah- re) Beitrag monatlich	wöchent- lich (Kind über 2 Jah- re) Beitrag monatlich	wöchent- lich (Kind über 2 Jah- re) Beitrag monatlich	wöchent- lich (Kind unter 2 Jahre) Bei- trag monat- lich	wöchent- lich (Kind unter 2 Jahre) Bei- trag monat- lich	wöchent- lich (Kind unter 2 Jahre) Bei- trag monat- lich
bis 12.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 €	24,00 €	27,00 €	36,00 €	46,00 €	51,00 €	70,00 €
bis 25.000 €	26,00 €	29,00 €	38,00 €	53,00 €	58,00 €	75,00 €
bis 30.000 €	35,00 €	39,00 €	53,00 €	82,00 €	91,00 €	121,00 €
bis 35.000 €	40,00 €	44,00 €	64,00 €	109,00 €	119,00 €	155,00 €
bis 40.000 €	53,00 €	58,00 €	81,00 €	124,00 €	137,00 €	181,00 €
bis 45.000 €	67,00 €	74,00 €	96,00 €	136,00 €	151,00 €	201,00 €
bis 50.000 €	72,00 €	80,00 €	104,00 €	159,00 €	176,00 €	229,00 €
bis 60.000 €	114,00 €	128,00 €	166,00 €	212,00 €	235,00 €	305,00 €
bis 70.000 €	150,00 €	166,00 €	216,00 €	239,00 €	265,00 €	344,00 €
bis 80.000 €	159,00 €	176,00 €	231,00 €	249,00 €	276,00 €	381,00 €
bis 90.000 €	172,00 €	191,00 €	251,00 €	262,00 €	291,00 €	416,00 €
bis 100.000 €	186,00 €	206,00 €	281,00 €	276,00 €	306,00 €	451,00 €
ab 100.000 €	199,00 €	221,00 €	311,00 €	291,00 €	321,00 €	491,00 €

Mit Vollendung des 2. Lebensjahres ist der zu zahlende Elternbeitrag neu festzusetzen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat neu festzusetzen, in dem das Kind sein 2. Lebensjahr vollendet.

Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

⁸ zuletzt geändert durch Satzung vom 7.4.2009, tritt in Kraft am 1.8.2009

Elternbeiträge Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind durch Kindertagespflege betreut wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Kindertagespflege beendet wird und wird durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

§ 6 Beitragsermäßigung⁹

Besuchen mindestens zwei Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in einer geförderten Tagespflegestelle betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Wird die Kindertagespflege ergänzend zu einem Besuch in einer Kindertagesstätte vereinbart, ist neben dem Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ein weiterer Beitrag für die ergänzende Tagespflege bis maximal zur Höhe des Beitrages, der für eine 45-Stunden-Betreuung anfallen würde, zu zahlen, soweit dieser nicht bereits gezahlt wird.

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 SGB VIII (KJHG) i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten¹⁰

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung, bzw. bei der Kindertagespflege die Beitragspflichtigen, der Stadt Düren die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe innerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden festgesetzt.

⁹ zuletzt geändert durch Satzung vom 7.4.2009, tritt in Kraft am 1.8.2009

¹⁰ zuletzt geändert durch Satzung vom 7.4.2009, tritt in Kraft am 1.8.2009

§ 8 Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse¹¹

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen ist die Stadt Düren berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen. Nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Düren haben die Beitragspflichtigen durch nachprüfbare Unterlagen ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunftspflichtigen und Anzeigepflichtigen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe innerhalb der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrags, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen¹²

- (1) Der Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus am 15. des Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien o. ä..
- (2) Der Beitragszeitraum für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege ist der vertraglich vereinbarte Betreuungszeitraum. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus am 15. des Monats zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Ferien o.ä..
- (3) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft¹³. Die Satzung der Stadt Düren über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung vom 09.07.2006 tritt zum 31.07.2008 außer Kraft.

¹¹ zuletzt geändert durch Satzung vom 7.4.2009, tritt in Kraft am 1.8.2009

¹² zuletzt geändert durch Satzung vom 7.4.2009, tritt in Kraft am 1.8.2009

¹³ 3. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.